

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im**  
**Gebiet der Stadt Pöbneck**  
**(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) in der Fassung vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), hat der Stadtrat der Stadt Pöbneck in seiner Sitzung am 06.12.2001 und ergänzend in der Sitzung am 31.01.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.03.2010 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Pöbneck (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Pöbneck werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge (ab 01.01.2002 Centbeträge), so werden diese auf halbe oder volle DM-Beträge (ab 01.01.2002 €-Beträge) abgerundet.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolgslosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

### **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Pöbneck eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 6**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

**§ 7**  
**Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung einschließlich Anlage 1 (DM-Beträge) tritt rückwirkend zum 01.07.1997 in Kraft. Die in der Satzung genannten Euro-Beträge (Anlage 2) treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 25.01.1995 sowie die Änderungssatzung vom 18.06.1997 außer Kraft.

Pößneck, den 26.03.2002

Roolant  
Bürgermeister

Siegel

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

# Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

## Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:                      p/T = pro Tag                      p/M = pro Monat  
    p/W = pro Woche                p/J = pro Jahr  
    p/qm = pro Quadratmeter

<i>A</i>	<i>B</i>	<i>C</i>
<i>Gebühren</i>	<i>Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr</i>	<i>Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in EUR</i>

### I. Gebührengruppe 1

	<i>Kreuzungen</i>	
1.1	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen,</b> einschl. erford. Masten	5,00 bis 250,00 p/J
	<b>Schienen- und Seilbahnen,</b> höhengleich	
1.02	- unbefristet	25,00 bis 500,00 p/J
1.03	- befristet	10,00 bis 100,00 p/M
	höhenfrei	
1.04	- unbefristet	5,00 bis 100,00 p/J
1.05	- befristet	5,00 bis 50,00 p/M
	<b>Förderbänder</b> u.a. einschl. Masten, Schächten u.a.	
1.06	- unbefristet	5,00 bis 100,00 p/J
1.07	- befristet	5,00 bis 50,00 p/M
	<i>Längsverlegungen</i>	
1.9	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die Nicht der öffentlichen Versorgung dienen,</b> einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,00 bis 50,00 p/J
1.10	<b>Gleise</b> je angef. 100 m	5,00 bis 50,00 p/J
	<i>Bauliche Anlagen</i> einschl. Schildern, Pfosten, Masten u.a.	
	<b>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder</b> (außer Werbeschildern) bis 0,4 qm	
1.11	- unbefristet	3,00 bis 10,00 p/J
1.12	- befristet	3,00 bis 5,00 p/W
	über 0,4 qm	
1.13	- unbefristet	25,00 bis 50,00 p/J
1.14	- befristet	5,00 bis 50,00 p/W
	<b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
1.15	- unbefristet	5,00 bis 50,00 p/J
1.16	- befristet	3,00 bis 10,00 p/M
	<b>Gerüste</b>	
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig 20,00
1.18	für jeden weiteren Monat	15,00
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig 40,00
1.20	für jeden weiteren Monat	20,00
	<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</b> (maßgebender Basiswert sind 30 qm)	

1.21	- im gesamten Stadtgebiet p/qm umzäunte	
1.22	Fläche bis zu 30 qm	20,00 p/M
	- über 30 qm bis zu 50 qm	40,00 p/M
1.23	- über 50 qm bis zu 100 qm	80,00 p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 qm	50,00 p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziffer 1.21 – 1.24
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder –wagen</b>	
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 3,00 bis 25,00
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	3,00 bis 15,00 p/M
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/qm benutzter Fläche</b>	
1.28	- bis zu 30 qm	8,00 p/W
1.29	- über 30 qm bis zu 50 qm	25,00 p/W
1.30	- über 50 qm bis zu 100 qm	30,00 p/W
1.31	- für jede weiteren angef. 100 qm	50,00 p/W
1.32	<b>Lagerung von Material</b>	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
	<b>Überfahren von Gehwegen p/qm in Anspruch genommene Flächen</b>	
1.33	- bis zu 10 qm	10,00 p/W
1.34	- über 10 qm bis zu 20 qm	20,00 p/W
1.35	- über 20 qm bis zu 50 qm	50,00 p/W
1.36	- über 50 qm bis zu 100 qm	100,00 p/W
1.37	- über 100 qm	250,00 p/W
	<b>Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i.S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)</b>	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	<b>0,10 p/T,</b> mindestens jedoch 5,00 p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	<b>0,15 p/T,</b> mindestens jedoch 10,00 p/T
<b>II. Gebührengruppe 2</b>		
	<i>Bauliche Anlagen</i>	
2.01	<b>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske</b>	50,00 bis 2500,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/qm überragte Fläche	5,00 bis 25,00 p/M
	<b>Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwagen) mit oder ohne Festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/qm genutzte Fläche</b>	
2.03	- auf Dauer	25,00 bis 250,00 p/J
2.04	- vorübergehend	3,00 p/W mindestens jedoch 5,00 p/W

2.05	<b>Verladestellen, Großwaagen</b> p/qm genutzter Fläche <b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben</b> , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	5,00 bis 50,00 p/J
2.6	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit der Ausladung von über 0,10 m;	zu Ziff. 2.06. bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,00 p/J
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebühreuziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Breite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.9	- Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebühreuziffern 2.06 bis 2.09 Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	

### III. Gebührengruppe 3

3.1	Gewerbliche Veranstaltungen Verkauf von Waren und Gegenständen durch a.) örtliche Geschäftsleute vor ihren Geschäftsräumen p/qm genutzter Fläche	35,00 p/J 3,50 p/M
	b.) Warenauslagen durch örtliche Geschäftsleute vor ihren Geschäftsräumen p/qm genutzter Fläche	25,00 p/J 2,50 p/M
3.02	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung Im Freien p/qm beanspruchter Fläche	1,00 p/M
3.2	Aufstellen von Stehtischen, Sonnenschirmen u.a. vor Imbissbetrieben ohne Sitzgelegenheiten bzw. Ladengeschäften des Lebensmittelhandwerkes p/Tisch/Sonnenschirm u.a.	12,50 p/J 1,25 p/M
3.04	Sonstige Verkaufs- und Ausstellungseinrichtungen (Automaten, Schaukästen u.a.) p/Stück	10,00 p/J
3.5	Aufstellen von Wagen für den Verkauf von Waren und sonstigen fahrbaren Gewerbebetrieben	2,50 bis 7,50 p/T 10,00 bis 20,00 p/W 30,00 bis 50,00 p/M 2,50 bis 5,00 p/T
3.06	Informationsstände	
3.07	Informationsfahrzeuge zu Beratungszwecken, Aufstellen von Ausstellungswagen, Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern zu Werbezwecken	2,50 bis 10,00 p/T
3.8	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, die a.) nur vorübergehend aufgestellt sind p/qm b.) fest erbaut sind p/qm	1,50 bis 2,50 p/T 3,00 bis 5,00 p/W
3.09	Werbeständer, Hinweisschilder, Passantenstopper (für die Eigenwerbung)	

3.10	p/Stück Plakate (für Eigen- und Fremdwerbung)	0,50 bis 1,00 p/W
3.11	Werbeplanen, Spruchbänder	2,50 p/W
	p/Stück	5,00 bis 20,00 p/W